



BREF und BAT – Was hat das mit der Abfallwirtschaft zu tun?

RA´in Verena A. Wolf, Verband der Chemischen Industrie e.V.

09. Juli 2015

VERBAND DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.
WIR GESTALTEN ZUKUNFT.



VCI

- Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen rund 1.700 in DE tätigen Chemieunternehmen
- Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie
- Die Branche setzte 2014 über 190 Mrd. € um und
- beschäftigte mehr als 438.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Als drittgrößte Branche zählt die Chemie zum industriellen Kern Deutschlands (2014: > 6 Mrd. € Investitionen in DE; Platz 2 nach Automobil)
- Wichtige Produktionsgebiete der Chemie:
Pharmazeutika, Wasch- und Körperpflegemittel, anorganische Grundchemikalien, Petrochemikalien, Polymere, Fein- und Spezialchemikalien

VCI – wer wir sind

- ▶ 21 Fachverbände im VCI
- ▶ alle Sparten der Chemie unter einem Dach



- Begriffe
- BREF-Prozess
- Umsetzung in die nationale Gesetzgebung
- Bedeutung für Abfallwirtschaft - Beispielsfälle
- Ausblick

Wesentliche Begriffe

► EIPPCB: european IPPC bureau

► BREF

- **Best available technique Reference Document** (BREF) oder BVT-Merkblatt
- BAT (BVT): best available techniques (beste verfügbare technik)
- BAT-AEL: BAT-Associated Emission Level(s)

► BREF-Prozess

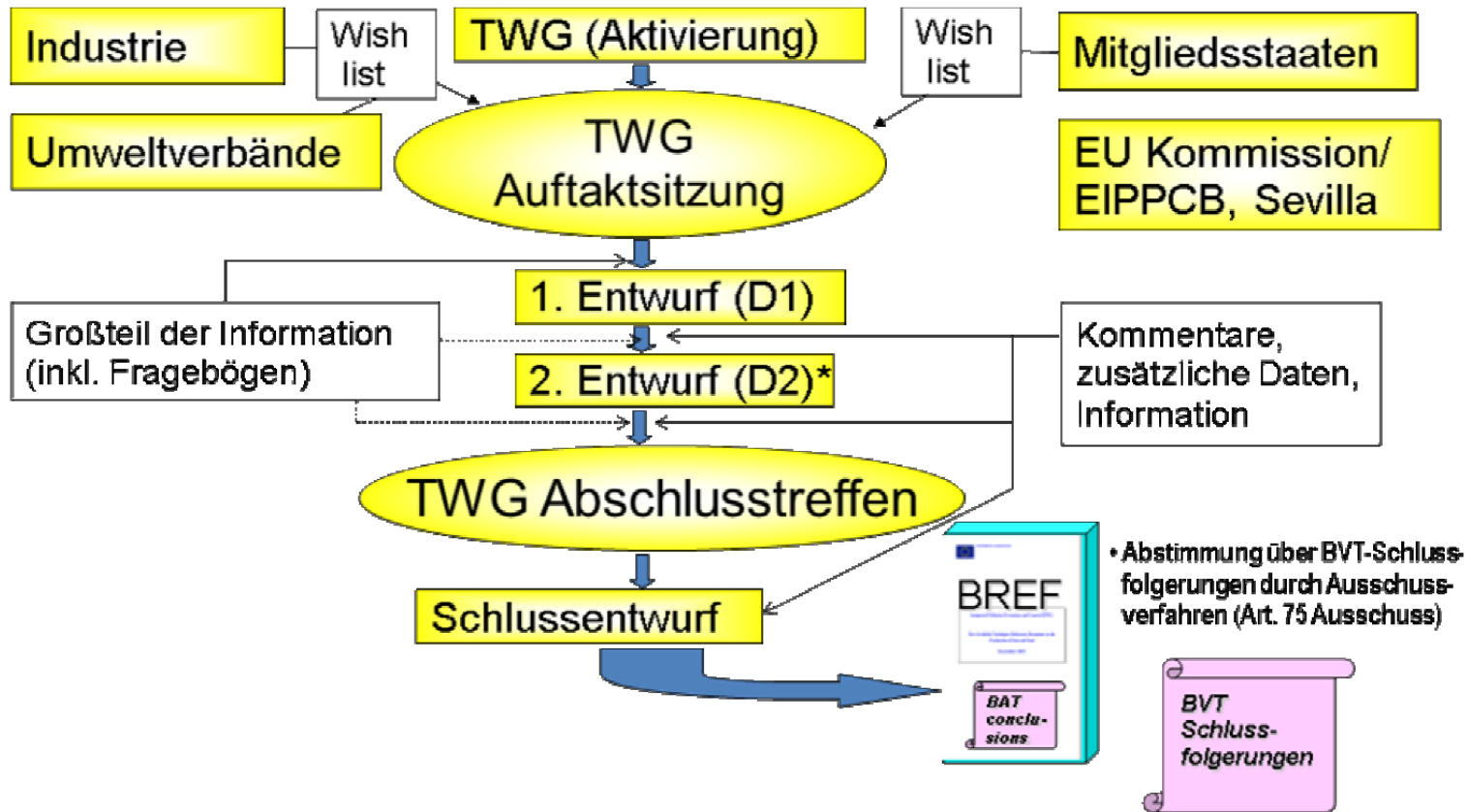
- TWG: Technical working group
- WI: waste incineration / WT: waste treatment
- JRC: joint research centre

► Stand der Technik

- ausgedrückt als Emissionsbandbreite, die bei Anwendung bester verfügbarer Techniken unter normalen Betriebsbedingungen erzielt werden kann

► **installation**: Keine Übereinstimmung „genehmigungsbedürftige Anlage“ nach BImSchG und „installation“ im BREF-Prozess

Der Sevilla-Prozess



*optional

Übersicht BREF-Revisionen

Abfallbehandlungsanlagen	2013	2016
Abfallverbrennungsanlagen	2014	2016
Nahrungsmittelindustrie	2014	2016
Oberflächenbehandlung unter Verwendung von org. Lösemitteln	2014	2016
Holzkonservierung mit Chemikalien	2014	2016
Verarbeitung von Eisenmetallen	2014	2016
2 x Herstellung anorganischer Grundchemikalien (LVIC)	2015	2017
Textilindustrie	2015	2017
Tierschlacht- und Anlagen z. Verarbeitung v. tierischen Nebenprodukten	2015	2017
Industrielle Kühlsysteme (+ Energieeffizienz)	2016	2018
Gießereien	2016	2018
Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC)	2016	2018
Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)	2016	2018
Keramikindustrie	2017	2019
Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter	2017	2019
Herstellung von Polymeren	2017	2019
Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC)	2017	2019

... aus dem Sevilla-Prozess „Final Meeting“

- Vertreter Mitgliedstaaten
- Umweltverbände
- Industrie
- Wissenschaft

- Sammlung, Prüfung, Aufbereitung von Daten

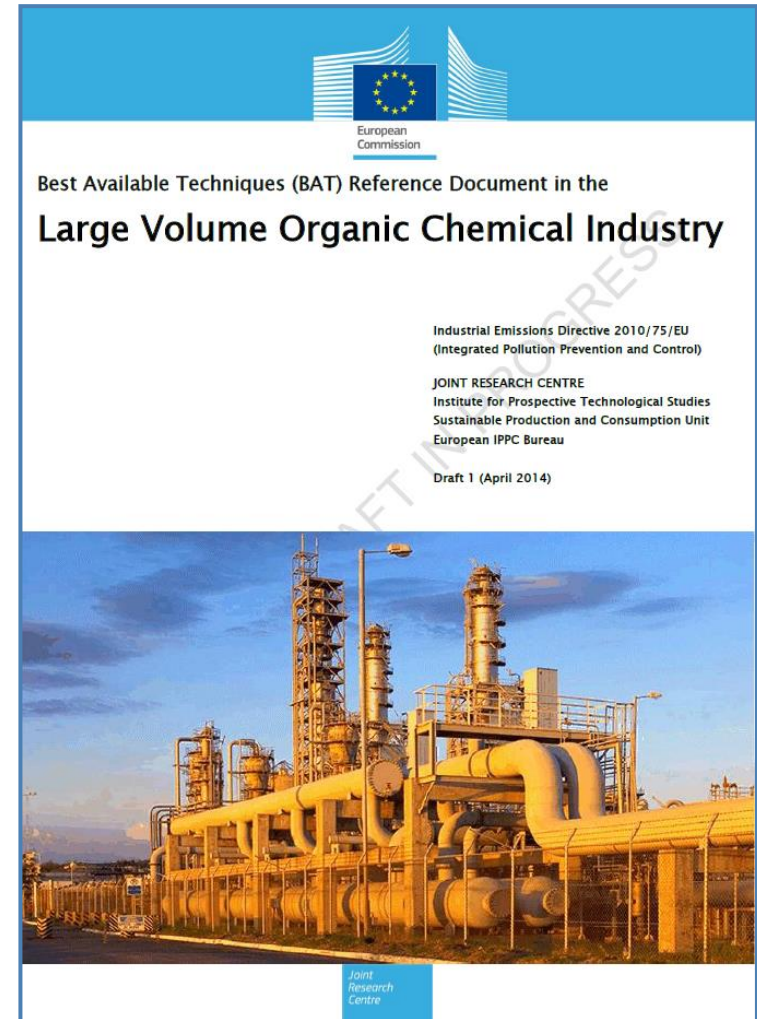
- Diskussion der Entwürfe EIPPC-Büros



Standardgliederung eines BVT-Merkblattes unter der IED

Vorwort
Geltungsbereich
Kapitel: Allgemeine Informationen über den betreffenden Sektor
Kapitel: Angewandte Prozesse und Techniken
Kapitel: Aktuelle Emissions- und Verbrauchswerte
Kapitel: Bei der Festlegung der BVT zu berücksichtigende Techniken
Kapitel: Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT)
Kapitel: Zukunftstechniken
Abschließende Bemerkungen und Empfehlungen für zukünftige Arbeiten
Referenzen
Glossar der Begriffe und Abkürzungen
Anhänge (je nach Bedeutung für den Sektor und Verfügbarkeit der Informationen)

BVT: die wirksamsten Techniken, deren Anwendung in dem betreffenden industriellen Sektor unter wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen möglich und diesem auch zugänglich sind



Wie sieht eine BVT-Schlussfolgerung aus?

Ziel/Umwelt-
nutzen

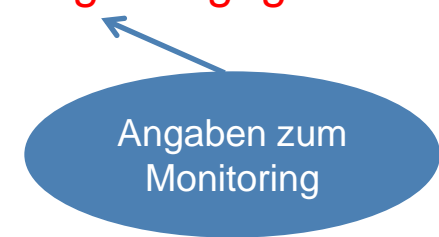
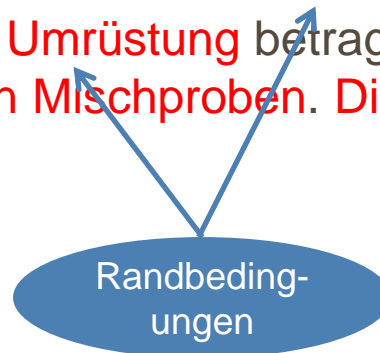


BVT 3: Zur **Reduzierung der Quecksilberemissionen** in das Wasser während der Stilllegung oder Umrüstung von Amalgamanlagen bestehen die BVT in der Anwendung einer oder mehrerer der folgenden Techniken

a...
b...
c...



Die mit den BVT verbundene Umwelleistungsstufe für Quecksilberemissionen in das Wasser, ausgedrückt als Hg, am **Abfluss der Quecksilberbehandlungseinheit während der Stilllegung oder Umrüstung** beträgt **3-15 µg/l** in täglich entnommenen **24-h-durchflussproportionalen Mischproben**. Die Überwachung erfolgt gemäß BVT 7.



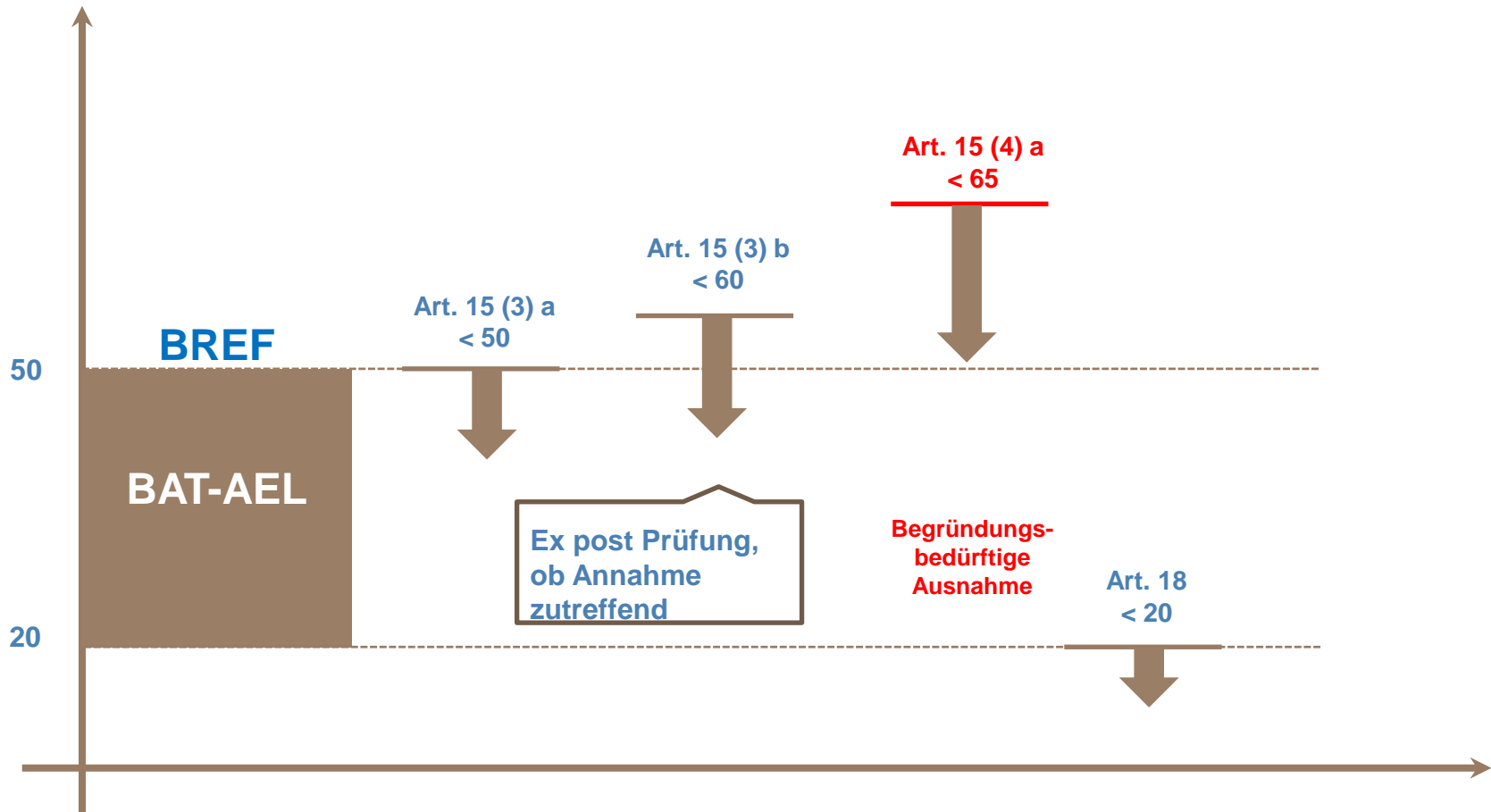
- IED: Harmonisierung des europäischen Genehmigungsrechts, Inkrafttreten 06. Januar 2011
- Nationale Umsetzung in Deutschland abgeschlossen: BImSchG-Novelle Inkrafttreten 20. Mai 2013
- In Deutschland gelten BREFs nicht direkt, sondern über ihre Umsetzung in nationale Verordnungen / TA Luft
- EU-Recht und D-Recht inkompatibel → erhöhte nationale Anforderungen bei der Umsetzung



Verbindliche Pflicht zur Umsetzung von BVT-Emissionsbandbreiten innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des BREFs

Umsetzung nach Art. 15 (3) und (4) der IED und BImSchG §48 (1a)

„Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist zu gewährleisten, dass für Anlagen [...] bei der Festlegung von Emissionswerten [...] die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.“



Nationale Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen

BVT-Schlussfolgerungen ...

**... sind
anspruchsvoller als
nationale
Anforderungen**



**Nationale
Anforderungen
müssen an BVT-
Schlussfolgerungen
angepasst werden**

**... haben gleiches
oder niedrigeres
Anspruchsniveau als
nationale
Anforderungen**



**Bisherige nationale
Anforderungen
bleiben bestehen**

**... sind bisher nicht in
nationalen
Anforderungen
enthalten**



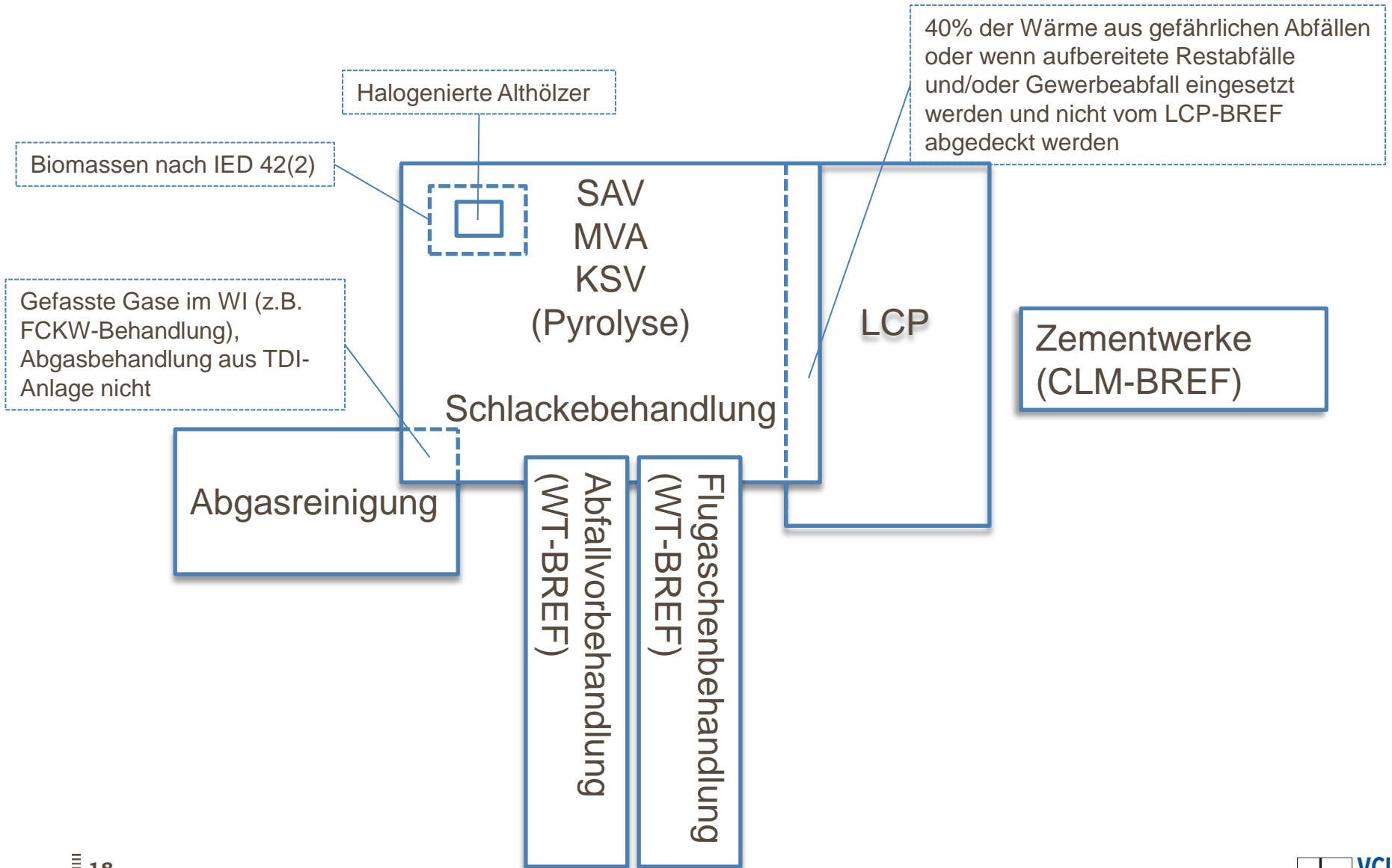
**Nationale
Anforderungen
müssen entsprechend
den BVT-
Schlussfolgerungen
festgelegt werden**

BREF	Stand
CAK	<ul style="list-style-type: none">• Nationale Umsetzung abgeschlossen
CWW	<ul style="list-style-type: none">• Artikel 75-Ausschuss fehlt noch• Bund-Länder-VCI diskutieren über nationale Umsetzung
LCP	<ul style="list-style-type: none">• Finale Meeting im 2. Quartal 2015• (immer noch) viele offene Fragen
LVOC	<ul style="list-style-type: none">• Final Meeting im 4. Quartal 2015• Site Visits sehr konstruktiv• Überarbeitung des gesamten BREF notwendig
WI	<ul style="list-style-type: none">• Kick-off Meeting hat stattgefunden• Starker Widerspruch der Länder zur Priorisierung
WT	<ul style="list-style-type: none">• 1. Draft im 3. Quartal 2015• Site-Visits in Deutschland

- Spezifische Aspekte des industriellen Abfallmanagements werden in BREFs geregelt
 - WI / WT
- Wichtig daher Definition der Anwendungsbereiche
 - Z. B. **„repackaging [covers the repackaging of hazardous waste and non-hazardous waste]”**
- „output quality management system“ – integrierter Ansatz der IED
- Beschreibung der Verfahren, nicht Qualität des outputs

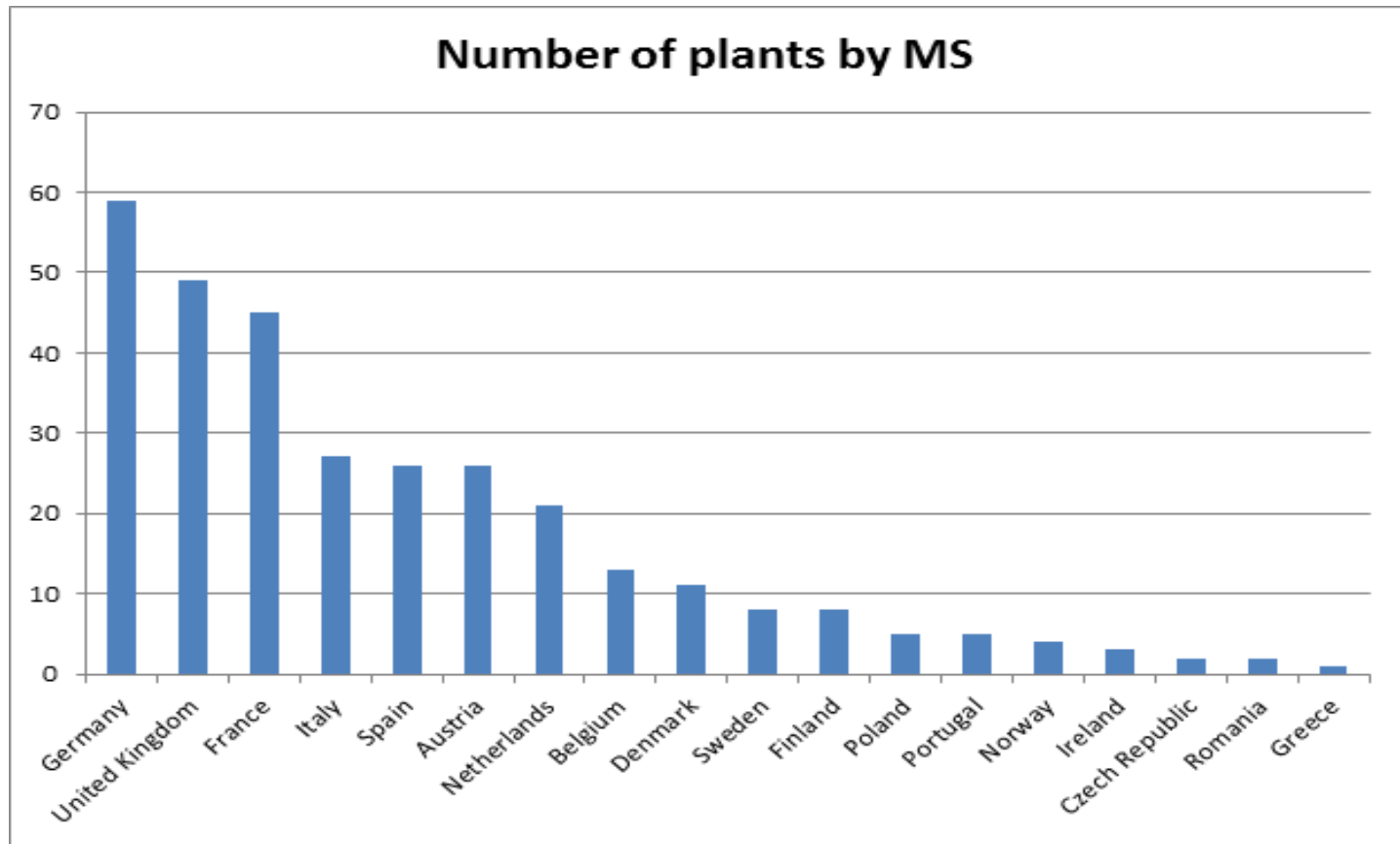
- ▶ April 2015: Beschreibung der Struktur
- ▶ Mai 2015: Einigung beim Kick-off Meeting: Liste mit Pyrolyse- und Vergasungsanlagen sowie Anlagen zur Zerstörung von gefassten Gasen
 - ▶ Ergebnis: geringe Anzahl Anlagen, so dass keine Beschreibung im BREF
- ▶ Anwendungsbereich: Abfallverbrennungsanlagen mit einer Kapazität von über 3 t/h nicht gefährlicher Abfälle oder mit einer Kapazität von über 10 t/d für gefährliche Abfälle; Abfallmitverbrennungsanlagen, wenn 40% der Wärme aus gefährlichen Abfällen oder wenn Restabfälle und/oder Gewerbeabfall eingesetzt werden und nicht vom LCP-BREF abgedeckt
- ▶ Schlackenbehandlung und Input-Kontrolle
- ▶ Keine Bewertung, ob eine Anlage als Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage zu deklarieren ist
- ▶ Ausgenommen: Abgasverbrennung, Abfallvorbehandlung (WT)

Scope



WT – Datensammlung abgeschlossen

- Derzeit Auswertung durch EIPPCB
- 315 Antworten aus 18 Mitgliedstaaten (MS)



- ▶ April 2014
 - ▶ Anlagenbesichtigungen
 - ▶ 3. Quartal (6 Monate hinter Zeitplan): 1. Entwurf (D1)
- ▶ Ab März 2015:
 - ▶ JRC beschäftigt sich mit Kernreaktoren, Brennstoffzellen, Energieversorgung
 - ▶ Bis April 2015 subgroup zu physikalisch-chemischer Abfallbehandlung
 - ▶ Themen: kombinierte Behandlung Säuren /Basen, flüssige, brennbare Abfälle, Hg etc.
- ▶ Ende 2015: Kommentierungsphase
- ▶ März 2016: Entscheidung über 2. Entwurf (D2)

- **Wichtige Aspekte, die über zukünftige Investitionen oder Betriebskosten entscheiden können**
- Nennung auch der ungünstigen Umweltdaten/Betriebsbedingungen
- „Betreiberstolz“ → best in class = zukünftiger Grenzwert
- Erfassung der Umweltemissionen (Jahresmittel)
- Betriebssteuerung zur Minimierung der Umweltemissionen (Kurzzeitwerte)
- Anlagenspezifische Besonderheiten
- Unterschiedliche Datenqualität (Vergleichbarkeit)
- Vertraulichkeit eingereicherter Daten und Hintergrundinformationen → Nachvollziehbarkeit für TWG
- Überzogene nationale Umsetzung

Ausblick (2) Novellierungsprozess

- Zeitverzögerung schon im Vorfeld (erste Eckpunkte Juni 2014)
- Keine adäquate Terminkoordination mit UBA (UBA-Workshop vs. BMUB-Anhörung)
- Keine abgestimmter Zeitplan des BMUB verfügbar
- Ziel: Konstruktive Diskussion zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit von Maßnahmen, um einen hohen integrativen Umweltschutz zu erreichen.
- Fokus: BVT-Schlussfolgerungen, die wesentlichen Einfluss auf die Umwelt haben
- Bewertung auch in Bezug auf die Gesamtumweltsituation bezogen
- BREFs nicht unnötig „aufblähen“. Bisher besteht ein Trend in diese Richtung.
- Handlungsspielräume der Genehmigungsbehörden nicht wesentlich einengen, indem die BREFs als Blaupause für die zukünftige Genehmigung gesehen werden.

BVT-SCHLUSSFORDERUNGEN

1. Elektrolysezellen: Verfahren

BVT 1: Die BVT für die Herstellung von Chloralkali bestehen in der Anwendung ein oder mehrerer der folgenden Techniken. Das Amalgamverfahren gilt unter keinen Umständen als BVT. Die Verwendung von Asbestdiaphragmen stellt keine BVT dar.

- **Darstellung eines Verfahrens als „Nicht-BVT“ kritisch, übertragbar auf weitere Prozesse und Verfahren**
- Die in den CAK-BVT-Schlussfolgerungen enthaltene Feststellung, das Amalgamverfahren gelte unter keinen Umständen als BVT und die Verwendung von Asbestdiaphragmen stelle keine BVT dar, **hat lediglich klarstellende Funktion**
- **Technikverbote** in BVT-Schlussfolgerungen stehen **im Widerspruch** zum **Prinzip der Technikoffenheit** (vgl. Art. 15 Abs. 3 Satz 2 und 17 Abs. 2 IED)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verena A. Wolf

Rechtsanwältin

Verband der Chemischen Industrie e. V.

Tel.: +49 (0) 511 984 90 15

Mobil: +49 (0) 160 74 70 570

E-Mail: wolf@vci.de

<http://www.chemiehoch3.de/>

<https://www.extranet.vci.de/>